

ERSTER NACHTRAG

zum Kindertagesstättenbetriebsvertrag vom 11.09.2006 (kirchenaufsichtlich genehmigt am 25.10.2006)

zwischen

der Gemeinde Biblis,
vertreten durch den Gemeindevorstand,

und

der Evangelischen Kirchengemeinde Nordheim,
nachfolgend Kirchengemeinde genannt,
vertreten durch den Kirchenvorstand,

wird folgender Vertrag geschlossen:

Artikel I

1. § 1 wird wie folgt ergänzt:

„Der evangelische Kindergarten Wirbelwind wird um eine 4. Kindergartengruppe mit 25 Plätzen erweitert.

Wenn und soweit in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind, können nach Genehmigung durch das Jugendamt Kinder ab zwei Jahren aufgenommen werden. Im Rahmen freier Kapazitäten können nachrangig auch Kinder bis zum Alter von 10 Jahren (Hortplätze für die Schulkindbetreuung) aufgenommen werden. Die Konzeption als Kindertagesstätte darf dadurch nicht verändert werden.

2. § 5 Abs. (2) wird wie folgt ergänzt:

Die Betriebskosten der 4. Kindergartengruppe (Personal-, Sach-, Verwaltungskosten, Kosten für Fachberatung) trägt die Gemeinde unter Einrechnung aller auf diese Gruppe bezogenen Einnahmen (z.B. Landeszuschüsse, Elternbeiträge)

Artikel II

Dieser Nachtrag gilt mit Wirkung vom 01. August 2008. Er bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kindergartenvertrages vom 11.09.2006.

Biblis, den 22.04.2008

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Biblis

Cornelius-Gaus

Dr. Cornelius-Gaus, Bürgermeisterin

H. Ritzert

Ritzert, 1. Beigeordneter

Biblis, den 22.04.2008

Ev. Kirchengemeinde Nordheim
Kirchenvorstand

i.V. Anne Pögen Pfr.

K. Paulischke



Vorstehender Vertrag wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Darmstadt, den 15. JUL. 2008

Nigge

Niggemann, Oberkirchenrat



VERTRAG

über eine kommunale Beteiligung an der Finanzierung des konfessionellen Kindergartens „Wirbelwind“ in Nordheim

zwischen der Gemeinde Biblis, vertreten durch den Gemeindevorstand,

und

**der Evangelischen Kirchengemeinde Nordheim, nachfolgend Kirchengemeinde genannt, vertreten
durch den Kirchenvorstand.**

Präambel

Die Gemeinde Biblis und die Kirchengemeinde ergänzen und unterstützen einander bei der Bereitstellung von Kindergartenplätzen. Sie sind bestrebt, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit möglichst gemeinsame Regelungen über Betreuungsangebote zu treffen, wobei die Trägervielfalt erhalten bleiben soll. Die Regelungen beruhen auf den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Hessischen Kindergartengesetzes sowie den Richtlinien für Kindergärten im Land Hessen und der einschlägigen kirchenrechtlichen Vorschriften. Alle Kindergärten sind ein für das Gemeinwesen offenes Angebot.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Kirchengemeinde betreibt ab Fertigstellung in dem neu von der Gemeinde betriebsfertig zu errichtenden Gebäude in Nordheim, einen dreigruppigen Kindergarten. Es handelt sich um eine Kindertagesstätte mit höchstens 75 Plätzen und Öffnungszeiten in der Regel von Montag bis Freitag von 7:00 bis 17:00 Uhr.
Für das Mittagessen sind höchstens 20 Plätze vorgesehen.
- (2) Sofern bei der jeweiligen Jahresplanung absehbar ist, dass nicht alle Kindergartenplätze benötigt werden, sind die freien Plätze für die Aufnahme von Kindern im „Vorkindergartenalter“ frühestens jedoch ab dem Alter von zwei Jahren vorzusehen. Ein Rechtsanspruch auf generelle Aufnahme von zwei Jahre alten Kindern in den Kindergarten wird damit nicht begründet.
- (3) Die Kirchengemeinde unterstützt den Neubau der Tageseinrichtung für Kinder mit einem Festbetrag von 100.000,-- €, zahlbar nach Fertigstellung und Übernahme des betriebseigenen Kindergartens durch die Kirchengemeinde.
- (4) Eine Veränderung der Gruppengröße, der Gesamtkapazität, der Öffnungszeit oder des Betreuungsangebotes erfordert das Einvernehmen der Gemeinde Biblis.
- (5) Die Mitarbeit der Eltern wird durch die Bildung eines Elternbeirates nach den kirchlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung des Hessischen Kindergartengesetzes gewährleistet.

§ 2 Aufnahme der Kinder

- (1) Der Kindergarten wird im christlichen Geist geführt. In den Kindergarten werden Kinder ohne Unterschied der Nationalität, der Sprache und der Religion bzw. Weltanschauung aufgenommen. Sie müssen mit Hauptwohnsitz in Biblis gemeldet sein. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen

Zustimmung der Gemeinde Biblis. Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder werden nach den geltenden Vorschriften (Rahmenvereinbarung) aufgenommen.

- (2) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, vor Beginn des Kindergartenjahres – 01. August des laufenden Jahres bis zum 31. Juli des darauf folgenden Jahres – an einer Planungskonferenz der Gemeinde Biblis teilzunehmen. Durch den Abgleich der Anmeldungen und Jahresstatistiken soll eine gleichmäßige Belegung aller Einrichtungen in Biblis gewährleistet werden.

§ 3 Anstellungsträger

Die Kirchengemeinde ist für die Einstellung, die Dienstaufsicht und die Vergütung des Personals zuständig.

§ 4 Betriebskosten

Zu den Betriebskosten gehören

- Personalkosten
- Sachkosten
- Verwaltungskosten
- Umlagekosten für Fachberatung

Personalkosten sind alle Kosten, die sich auf die pädagogischen Mitarbeiter/innen beziehen, einschließlich Fort- und Weiterbildungskosten. Zu den Personalkosten zählen auch die Kosten für Hauswirtschafts- und Reinigungspersonal. Für die Bemessung der Personalkosten gilt der von der Gemeinde Biblis anerkannte kirchliche Stellenschlüssel gemäß der Verwaltungsverordnung über die finanzielle und personelle Ausstattung von Kindertagesstätten im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der jeweils geltenden Fassung, letzter Stand 01.10.2005. Änderungen werden erst nach schriftlicher Zustimmung durch die Gemeinde Biblis wirksam. Kommt eine Einigung nicht zustande, hat jede Vertragspartei das Recht den Vertrag fristgerecht gemäß § 10 (2) zu kündigen.

Sachkosten sind alle Kosten, die durch die tägliche Arbeit mit den Kindern entstehen (Einzelposten unter 400,- € Anschaffungswert) sowie die Bewirtschaftungskosten der Einrichtung wie Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Müll, Versicherungen, Reinigung, etc. (sofern sie nicht schon in den Personalkosten enthalten sind).

Verwaltungskosten sind die Kosten, die durch die Verwaltung der Einrichtung und des Personals entstehen (insbesondere die Regionalverwaltungsumlage in Höhe von derzeit 3,5%, max. 5,8%, und anteilige Kosten des Sekretariats der Kirchengemeinde).

§ 5 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) An der Finanzierung der Betriebskosten beteiligen sich die Kirchengemeinde, die Eltern/Sorgeberechtigten und die Gemeinde Biblis.
- (2) Der Finanzierungsanteil der Kirchengemeinde beträgt 15 % der laufenden Betriebskosten. Zuwendungen des Landes oder anderer Stellen werden grundsätzlich dem Finanzierungsanteil der Gemeinde Biblis zugerechnet. Zuwendungen der Landeskirche (EKHN) gelten nicht als Zuwendungen anderer Stellen. Zweckgebundene Spenden bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (3) Bei besonderer projektbezogener Finanzierung durch das Land Hessen oder anderer Stellen (z.B. bei Integrationsmaßnahmen oder für Ausländerzusatzkräfte) werden die spezifischen Zuschüsse mit den projektbezogenen Ausgaben verrechnet. Die ungedeckten Kosten werden den Betriebskosten zugerechnet. Bei Projekten mit erkennbarer Deckungslücke ist vorher das Benehmen der Gemeinde Biblis herzustellen.
- (4) Der Kindergartenträger hat sämtliche Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, insbesondere die Beantragung von Zuschüssen und die Einziehung der Elternbeiträge.

§ 6 Bauunterhaltung

- (1) An der baulichen Unterhaltung des Gebäudes einschließlich Schönheitsreparaturen, Pflege der Außenanlagen und Instandhaltung des Inventars beteiligt sich die Kirchengemeinde durch ehrenamtliche Leistungen im angemessenen Rahmen oder durch finanzielle Beteiligung im begründeten Einzelfall. Kommt eine Einigung über die Bauunterhaltungsmaßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes dringend erforderlich sind, nicht zustande, hat jede Vertragspartei das Recht, den Vertrag fristgerecht gemäß § 10 (2) zu kündigen.
- (2) Die Kirchengemeinde ist verantwortlich dafür, dass am Gebäude und Inventar auftretende Schäden unverzüglich der Gemeinde gemeldet werden.
- (3) Die Gemeinde übernimmt die Kehr- und Streupflicht auf den an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Straßen.
- (4) Die Kirchengemeinde darf die Gebäude und Räumlichkeiten nicht zu andern Zwecken als zum Betrieb einer Kindertagesstätte benutzen. Die Kirchengemeinde ist ohne Einwilligung der Gemeinde weder eine Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte gestattet.

§ 7 Zahlungsmodalitäten

Die Kirchengemeinde erhält jeweils zum 15. des laufenden Quartals eine Abschlagszahlung auf der Grundlage des entsprechenden Haushaltsplans. Spätestens mit der Abschlagszahlung zum 15. April des folgenden Haushaltsjahres werden eventuell verbliebende Kosten aus dem Vorjahr erstattet, sofern die Endabrechnung vorliegt. Ansonsten erfolgt die Erstattung dieser Kosten spätestens 1 Monat nach Vorlage der Endabrechnung. Eventuelle Überzahlungen aus dem Vorjahr werden mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

Mit der Endabrechnung ist von der Kirchengemeinde die Kirchenrechnung für den Kindergarten vorzulegen. Der Stellenplan wird auf Anforderung der Gemeinde Biblis, jedoch ohne Personennamen (Datenschutz) von der Evangelischen Kirchengemeinde vorgelegt.

§ 8 Elternbeiträge

Die Elternbeiträge richten sich nach der kommunalen Gebührensatzung, die von der Kirchengemeinde ohne Einschränkungen übernommen wird.

§ 9 Prüfungsrecht

- (1) Die Kirchengemeinde räumt der Gemeinde Biblis das Recht ein, sich über den Betrieb sowie die Einnahmen und Ausgaben zu informieren. Eine Prüfung wird im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Beteiligten durchgeführt. Dem Präsidenten des Hess. Rechnungshofes – überörtliche Prüfung - stehen die Rechte aus dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (OPKKG) vom 22.12.1993 in der jeweils gültigen Fassung zu.
- (2) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass sich das Prüfungsrecht grundsätzlich auf die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung beschränkt. Eine Erstreckung der Prüfung auf die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Kirchengemeinde ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig und auf das notwendige Maß zu beschränken. Vor der Durchführung einer solchen weitgehenden Prüfungsmaßnahme ist die Kirchenleitung über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten.

§ 10 Laufzeit

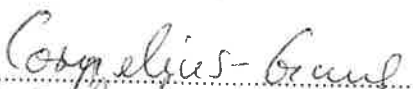
- (1) Der Vertrag tritt zum 01.08.2007 in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner zum Jahreswechsel mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Kirchengemeinde fördert den eingruppigen Kindergarten „Purzel“ ab dem Kalenderjahr 2007 bis zu Inbetriebnahme der neuen dreigruppigen Einrichtung pauschal mit 7.000,-- € jährlich unter der Voraussetzung, dass sie die Trägerschaft für die neue dreigruppige Einrichtung erhält und der Finanzierungsvertrag nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung vorliegt.
- (4) Wenn und soweit der Kindergartenbetriebsvertrag vor Ablauf von 20 Jahren nach Übernahme des Betriebs durch die Kirchengemeinde beendet wird, wird für jedes angefangene Kalenderjahr ein Betrag von 5.000,-- € als Entschädigung für die Investitionsbeteiligung (s. § 1 Abs. 2 dieses Vertrages) an die Kirchengemeinde zurück erstattet.
- (5) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Kirchenverwaltung der EKHN Darmstadt.


Biblis, den 11. September 2006

Biblis, den 11. September 2006

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Biblis

Der Kirchenvorstand
der Ev. Kirchengemeinde Nordheim


.....
Dr. Cornelius-Gaus, Bürgermeisterin


.....

Ritzert, 1. Beigeordneter


.....



(Siegel)



Vorstehender Vertrag wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Darmstadt, den 25. OKT. 2006



Niggemann, Oberkirchenrat

